

6. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dem Ermessen mit jeder gesetzlichen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, bestraft.

7. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

## IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

---

### MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND KONTROLLGEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

#### **Gesetz Klr. 191\*)**

Abgeändert (1)

\* KONTROLLE ÜBER DRUCKSCHRIFTEN, RUNDFUNK, NACHRICHTENDIENST, FILM, THEATER UND MUSIK, UND UNTERSAGUNG DER TÄTIGKEIT DES REICHS MINISTERIUMS FÜR VOLKSAUFKLÄRUNG UND PROPAGANDA

Zwecks Gewährleistung der Sicherheit der Alliierten Streitkräfte in Deutschland und zwecks Erfüllung der Aufgaben des Obersten Befehlshabers wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Vorbehaltlich anderer Anordnungen oder sonstiger Ermächtigung durch die Militärregierung wird folgendes verboten:

Das Drucken, Erzeugen, Veröffentlichen, Vertreiben, Verkaufen und gewerbliche Verleihen von Zeitungen, Magazinen, Zeitschriften, Büchern, Broschüren, Plakaten, Musikalien und sonstigen gedruckten oder (mechanisch) vervielfältigten Veröffentlichungen, von Schallplatten und sonstigen Tonaufnahmen und Lichtspielfilmen jeder Art; ferner die Tätigkeit oder der Betrieb jedes Nachrichtendienstes und Bilddienstes oder Agenturen, von Rundfunk- und Fernsehstationen und Rundfunkeinrichtungen, von Drahtfunksendern und Niederfrequenzübertragungsanlagen; auch die Tätigkeit in oder der Betrieb von Theatern, Lichtspieltheatern, Opernhäusern, Filmateliers, Film laboratorien, Filmleihanstalten, Jahrmärkten, Zirkusunternehmungen und Karnevalen jeder Art sowie von allen sonstigen Unternehmungen, die theatralischer und musikalischer Unterhaltung dienen, außerdem die Herstellung oder Vorstellung von Filmen, Schauspielen, Konzerten, Opern und anderen Aufführungen, in denen Schauspieler oder Musiker mitwirken

\*) Bestätigt und ausgegeben am 24. November 1944; abgeändert am 12. Mai 1945.